

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 96/73

URTEIL

Den Parteien an
Verkündungs Statt
zugestellt am
30. November 1973
Hellmann,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. der Witwe Lydia F [REDACTED] geb. S [REDACTED],
in H [REDACTED], E [REDACTED]weg [REDACTED],
2. der Frau Dr. med. Jutta K [REDACTED] geb. F [REDACTED],
in B [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED],
3. des Herrn Dr. sc. pol. Hans Joachim F [REDACTED]
in H [REDACTED], E [REDACTED]weg [REDACTED],

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Freiherr von [REDACTED] -

gegen

die Rentnerin Frau Auguste Marta D [REDACTED] in H [REDACTED],
L [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Prof. Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung am 23. November 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hauß und die Richter Professor Johannsen, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt und Dr. Bukow

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 1. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 10. April 1973 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagten sind die Erben des Fabrikanten Erwin F. Die Klägerin ist die Mutter und Erbin von dessen Sekretärin Elisabeth D. Erwin F. und Elisabeth D. sind am 20. Februar 1970 auf einer Fahrt mit dem Firmenwagen von Heiligenhafen nach Puttgarden tödlich verunglückt, als das von der Tochter der Klägerin gelenkte Fahrzeug mit einem entgegenkommenden Personenkraftwagen zusammenstieß.

- 3 -

Für das Firmenfahrzeug bestand eine Insassenunfallversicherung nach dem Pauschalsystem mit einer Todesfallversicherungssumme von 75 000,-- DM. Der Versicherer hat die Summe an die Beklagten als Erben des Versicherungsnehmers ausgezahlt. Die Klägerin hat als Erbin ihrer mitversicherten Tochter die Auskehrung des halben Betrages nebst Zinsen verlangt. Die Beklagten haben mit höheren Schadensersatzansprüchen aufgerechnet, die sie aus dem behaupteten Verschulden der Tochter der Klägerin an dem Verkehrsunfall herleiten. Die Klägerin hat die Aufrechnung für unzulässig und die Schadensersatzansprüche für unbegründet gehalten.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg. Mit ihrer Revision erstreben die Beklagten weiterhin die Abweisung der Klage. Die Parteien haben sich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat es für unzulässig gehalten, mit Schadensersatzforderungen aus dem Verkehrsunfall gegen den unstreitigen Anspruch auf die halbe Versicherungssumme aufzurechnen, weil diese den Beklagten nur als Beauftragten und Treuhändern der Klägerin zugeflossen sei und die erhobene Gegenforderung ihren Grund nicht in dem Treuhandverhältnis habe. Das Urteil fußt auch mit seinen weiteren Darlegungen auf den für Auftragsverhältnisse ergangenen Entscheidungen RGZ 160, 52 und BGHZ 14, 342. Der erkennende Senat hat jedoch inzwischen in seinem Urteil vom 4. April 1973 (IV ZR 130/71 = NJW 1973, 1368 = VersR 1973, 634) ent-



schieden, daß der dort tragende Rechtsgedanke wegen Fehlens seiner Voraussetzungen auf Fälle der vorliegenden Art nicht angewandt werden kann. Er hat ausgesprochen, daß der Versicherungsnehmer gegenüber dem Anspruch des verletzten Fahrzeuginsassen auf Auskehrung der anteiligen Unfallversicherungssumme mit Schadensersatzansprüchen aufrechnen kann, die er aus demselben Unfallereignis gegen den Mitversicherten herleitet. An dieser Entscheidung, auf deren veröffentlichte Begründung Bezug genommen wird, ist festzuhalten. Da das Berufungsurteil vom entgegengesetzten Standpunkt aus die Aufrechnung nicht zugelassen hat, mußte es auf die Revision der Beklagten hin aufgehoben werden. Die Sache war an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, das nunmehr die Berechtigung der zur Aufrechnung gestellten Schadensersatzansprüche zu prüfen haben wird. Die Entscheidung wird davon abhängen, ob als bewiesen angesehen werden kann, daß der Tochter der Klägerin mehr als nur leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, weil für sie (auch in ihrer behaupteten hervorgehobenen Stellung) das angeordnete Lenken des VW-Transporters unter schwierigen Witterungsverhältnissen eine gefahrgeneigte Tätig-

keit darstellte. Soweit sie deshalb nach der Rechtsprechung von der Haftung freigestellt werden müßte, würde dies auch im Verhältnis der Klägerin zu den beklagten Erben des Arbeitgebers gelten.

Dr. Hauß

Johannsen

Dr. Pfretzschner

Dr. Reinhardt

Dr. Bukow